

99102010002000, 99102010002000

Gewerbesteuer bezahlen

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354828/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102010002000, 99102010002000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbesteuer bezahlen
Leistungsbezeichnung II	Gewerbesteuer bezahlen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Gemeindesteuer, Steuermesszahl, Messbetrag, Elster, Gewerbesteuererklärung, Inländischer Gewerbebetrieb, Realsteuer, Gewerbesteuer, Gewinn, Unternehmen, Mein ELSTER, ELSTER, Gewerbetreibender, Finanzamt, elektronische Steuererklärung, Ertrag, Gewerbesteuermessbetrag, Gewerbeertrag, Hebesatz, Objektsteuer, Unternehmensgewinn, inländische Betriebsstätte, GewSt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.04.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF) Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde - Steuerverwaltung - Thüringer Finanzministerium 21.05.2021
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewstdv_1955/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewstdv_1955/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewstdv_1955/index.html
Teaser	<p>Wenn Sie ein gewerbliches Unternehmen in Deutschland betreiben, unterliegen Sie der Gewerbesteuerpflicht und müssen gegebenenfalls eine Gewerbesteuer zahlen.</p> <p>Wenn Sie ein gewerbliches Unternehmen in Deutschland betreiben, sind Sie gewerbesteuerpflichtig.</p>
Volltext	<p>Sie sind eine Einzelperson und erzielen mit Ihrem inländischen Gewerbebetrieb einen Gewerbeertrag von mehr als EUR 24.500? Dann liegen Sie über dem Freibetrag und müssen bei Ihrem Finanzamt eine elektronische Gewerbesteuererklärung abgeben. Darin erklären Sie, wie hoch Ihr Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum – also im abgelaufenen Kalenderjahr – war.</p> <p>Zudem erklären Sie ausgehend von Ihrem Gewinn oder Verlust – Einnahmen abzüglich Ausgaben – weitere</p>

Modul

Sachverhalt

Hinzurechnungen oder Kürzungen.

Außerdem geben Sie an, in welcher Gemeinde Sie Ihr Gewerbe betreiben. Anschließend erhalten Sie vom Finanzamt einen Bescheid über den sogenannten Gewerbesteuermessbetrag.

Den Gewerbesteuermessbetrag ermittelt das Finanzamt, indem es den Gewerbeertrag mit der Steuermesszahl von 3,5 Prozent multipliziert. Dieser Messbetrag ist die Grundlage für die Höhe der Gewerbesteuer.

Das Finanzamt informiert die Gemeinde, in der Sie Ihr Gewerbe betreiben, über den Gewerbesteuermessbetrag. Sie erhalten anschließend einen Bescheid über die von Ihnen zu zahlende oder die von der Gemeinde an Sie zu erstattende Gewerbesteuer.

Die Gemeinde errechnet die Gewerbesteuer aus dem Gewerbesteuermessbetrag des Finanzamtes multipliziert mit dem Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde. Jede Gemeinde bestimmt ihren Hebesatz selbst.

Die Gemeinde entscheidet mit dem Bescheid über die Gewerbesteuer auch über die in Zukunft von Ihnen zu zahlenden Vorauszahlungen der Gewerbesteuer für den nachfolgenden Erhebungszeitraum.

Betreiben Sie ein Unternehmen (Gewerbe) in Deutschland und verdienen im Jahr damit mehr als EUR 24.500? Dann sind Sie verpflichtet bei Ihrem Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung abzugeben. Darin erklären Sie, wie hoch Ihr Gewerbeertrag im abgelaufenen Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) war. Sie geben eine Gewerbesteuererklärung für jeden Erhebungszeitraum ab, in dem Sie Ihr Gewerbe betrieben haben (jährlich). Die Erklärung müssen Sie elektronisch übermitteln, zum Beispiel per www.Elster.de. Dabei erklären Sie ausgehend von Ihrem Gewinn oder Verlust (vereinfacht: Einnahmen abzüglich Ausgaben) weitere Hinzurechnungen oder Kürzungen. Außerdem geben Sie an, in welcher

Modul

Sachverhalt

Gemeinde Sie Ihr Gewerbe betreiben.

Das Finanzamt sendet Ihnen per Post einen Bescheid über den Gewerbesteuermessbetrag. Den Gewerbesteuermessbetrag ermittelt das Finanzamt indem es den Gewerbeertrag mit der Steuermesszahl von 3,5 Prozent multipliziert. Dieser Messbetrag ist die Grundlage für die Höhe der Gewerbesteuer.

Das Finanzamt informiert die Gemeinde, in der Sie Ihr Gewerbe betreiben, über den Gewerbesteuermessbetrag.

Die Gemeinde sendet Ihnen per Post einen Bescheid über die von Ihnen zu zahlende oder Ihnen von der Gemeinde zu erstattende Gewerbesteuer zu. Die Gemeinde errechnet die Gewerbesteuer aus dem Gewerbesteuermessbetrag des Finanzamtes multipliziert mit dem Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde. Jede Gemeinde bestimmt ihren Hebesatz selbst.

Die Gemeinde entscheidet mit dem Bescheid über die Gewerbesteuer auch über die in Zukunft von Ihnen zu zahlenden Vorauszahlungen der Gewerbesteuer für den nachfolgenden Erhebungszeitraum. Sie erhalten per Post einen Bescheid über die zu zahlenden Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer.

Sie zahlen die im Bescheid über die Gewerbesteuer und/oder Vorauszahlungen für Gewerbesteuer genannten Beträge zum dort angegeben Termin an die Gemeinde.

Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer (auch Objektsteuer genannt) und knüpft allein an das Besteuerungsobjekt an, ohne dabei die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners (z. B. seine Leistungsfähigkeit) zu berücksichtigen. Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb und seine objektive Ertragskraft. Schuldner der Gewerbesteuer ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Unternehmen betrieben wird.

Modul

Sachverhalt

Gewerbsteuerpflichtig sind Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften, soweit sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, oder von Kapitalgesellschaften.

Gewerbsteuererklärungen sind grundsätzlich in elektronischer Form beim Finanzamt einzureichen. Die Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder haben hierfür ein Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungsdaten (ELSTER) entwickelt. Für die Gewerbsteuererklärung steht die kostenlose Software ElsterFormular zur Verfügung.

Das Finanzamt setzt auf der Grundlage der eingereichten Gewerbsteuererklärung einen Gewerbsteuerermessbetrag fest, der durch Bescheid dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben wird. Dieser Gewerbsteuermessbescheid ist der Grundlagenbescheid für die Festsetzung der Gewerbsteuer und der Gewerbsteuervorauszahlungen durch die Städte und Gemeinden.

Die Gewerbsteuer errechnet sich aus der Multiplikation des Gewerbsteuerermessbetrages mit dem Hebesatz, der von der hebeberechtigten Gemeinde zu bestimmen ist. Der Hebesatz beträgt 200 Prozent, wenn die Gemeinde keinen höheren Hebesatz festgelegt hat.

Erforderliche Unterlagen

- Gewerbsteuererklärung (GewSt 1 A)

Gewerbsteuererklärung, elektronisch übermittelt

Voraussetzungen

- Sie betreiben ein gewerbliches Unternehmen und sind kein Freiberufler oder Land- und Forstwirt.
- Sie sind nicht von der Gewerbsteuer befreit.

Sie betreiben ein gewerbliches Unternehmen (nicht für Freiberufler und Land- und Forstwirte) und sind nicht von der Gewerbsteuer befreit.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Keine

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

Betreiben Sie ein gewerbliches Unternehmen und sind gewerbsteuerpflichtig, müssen Sie die Gewerbesteuererklärung elektronisch einreichen. Sie können die Gewerbesteuererklärung unter anderem kostenfrei über das ELSTER-Online-Portal der Finanzverwaltung erstellen und übermitteln:

- Besuchen Sie "Mein ELSTER - Ihr Online- Finanzamt" im Internet.
- Loggen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten und Ihrem persönlichen Sicherheitsverfahren ein.
- Wählen Sie den Menüpunkt "Gewerbsteuererklärung".
- Wählen Sie das betreffende Kalenderjahr.
- Wählen Sie im folgenden Schritt die Übernahme vorheriger Daten aus oder fahren Sie ohne Datenübernahme fort.
- Geben Sie auf den folgenden Seiten Ihre Daten ein. "Mein ELSTER" leitet Sie durch das gesamte Verfahren.
- Zum Abschluss des Verfahrens prüft "Mein ELSTER" Ihre Angaben und berechnet vorläufig die fällige Gewerbesteuer.
- Versenden Sie Ihre elektronische Gewerbesteuererklärung an das zuständige Finanzamt.
- Nach Prüfung Ihrer Erklärung erhalten Sie per Post einen Bescheid über die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages von Ihrem Finanzamt.
- Anschließend erhalten Sie einen Bescheid über die Festsetzung der Gewerbesteuer von Ihrer Gemeinde sowie unter Umständen einen Bescheid über die zu zahlenden Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer.

Betreiben Sie ein gewerbliches Unternehmen und sind gewerbsteuerpflichtig, so ist Folgendes zu tun: - Sie geben Ihre Gewerbesteuererklärung elektronisch ab. - Sie erhalten einen Bescheid über die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages von Ihrem Finanzamt. - Anschließend erhalten Sie einen Bescheid über die Festsetzung der Gewerbesteuer von der Gemeinde. - Zuletzt zahlen Sie (gegebenenfalls) Gewerbesteuer an die Gemeinde.

Bearbeitungsdauer

Sie erhalten Ihren Bescheid über den Gewerbesteuermessbetrag in der Regel nach spätestens 10 Wochen, nachdem Sie Ihre

Modul	Sachverhalt
Frist	<p>Gewerbsteuererklärung abgegeben haben.</p> <p>Wenn Sie als steuerpflichtige Person beziehungsweise als Unternehmen nicht steuerlich beraten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgabe der Gewerbsteuererklärung grundsätzlich bis zum 31.7. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres. <p>Wenn Sie als steuerpflichtige Person beziehungsweise als Unternehmen Ihre Gewerbsteuererklärung durch einen Steuerberatungsbüro erstellen lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgabe der Gewerbsteuererklärung grundsätzlich bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres. <p>Nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige: Abgabe der Gewerbsteuererklärung bis zum 31.7. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres - Steuerlich beratene Steuerpflichtige (z. B. Abgabe der Gewerbsteuererklärung durch einen Steuerberater): Abgabe der Gewerbsteuererklärung bis zum 28.2. des zweiten auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres</p>
weiterführende Informationen	<p>https://gewsth.bundesfinanzministerium.de/gewsth/2016/home.html</p> <p>https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuerereinnahmen/_inhalt.html#sprg236424</p>
Hinweise	<p>Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.</p> <p>Keine</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> - Einspruch - Klage vor dem Finanzgericht - Einspruch - Klage vor dem Finanzgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbesteuer Festsetzung • Gewerbesteuer wird von jedem Gewerbebetrieb erhoben, soweit dieser im Inland betrieben wird • Besteuerungsgrundlage ist der vom Finanzamt festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag • Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die Ausübung eines freien Berufs beziehungsweise andere selbständige Arbeit unterliegen nicht der Gewerbesteuer • Personenunternehmen sind zur Abgabe der Gewerbsteuererklärung verpflichtet, wenn der

Modul

Sachverhalt

Gewerbeertrag über dem Freibetrag von 24.500 Euro liegt

- Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und sonstige juristische Personen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, sind zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung verpflichtet
 - bestimmte juristische Personen sind zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung aber nur verpflichtet, wenn der Gewerbeertrag über dem Freibetrag von 5.000 Euro liegt
 - Höhe der Gewerbesteuer ergibt sich aus Gewerbesteuermessbetrag des Finanzamtes multipliziert mit dem Hebesatz der Gemeinde, in der Gewerbesteuer zu zahlen ist
 - Gemeinde erlässt Gewerbesteuerbescheid
 - Bescheid informiert auch über künftige Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer
 - zuständig: örtlich zuständiges Finanzamt (Betriebsfinanzamt)
-
- Gewerbesteuer bezahlen
 - Pflicht zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung bei Verdienst über EUR 24.500
 - Höhe der Gewerbesteuer ergibt sich aus dem Gewerbesteuermessbetrag des Finanzamtes multipliziert mit dem Hebesatz der Gemeinde in der Gewerbesteuer gezahlt wird.

Ansprechpunkt

Die Entscheidung über die Gewerbesteuerpflicht trifft das für das Unternehmen zuständige Betriebsfinanzamt, welches Sie unter folgendem Link ermitteln können.

<http://www.thueringen.de/th5/finanzaemter/zufi/index.aspx>

<http://www.thueringen.de/th5/finanzaemter/zufi/index.aspx>

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare vorhanden: Nein
Schriftform erforderlich: Nein
Formlose Antragsstellung möglich: Nein
Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Online-Dienste vorhanden: Ja

Modul

Sachverhalt

- Formular: Elektronisch übermittelte
Gewerbsteuererklärung GewSt 1A - Onlineverfahren:
www.Elster.de - Schriftform erforderlich: nein -
Persönliches Erscheinen nötig: nein

Nähere Informationen zur elektronischen Abgabe der
Gewerbsteuererklärung finden Sie im Internetauftritt
des Thüringer Finanzministeriums unter folgendem
Link.

<http://www.thueringen.de/th5/tfm/steuern/erkl/elektronisch/index.aspx>

<http://www.thueringen.de/th5/tfm/steuern/erkl/elektronisch/index.aspx>

Ursprungsportal

Gewerbsteuer bezahlen, Paying trade tax